

**Satzung
der Kommunal Service Böhmetal AÖR (als Rechtsnachfolger der Stadt Walsrode)
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2014**

(Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen)

Aufgrund §§ 10, 13 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 13.12.2011 die letzte Änderungssatzung beschlossen.

Aufgrund §§ 142 Abs. 2 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S.576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 2 und 16 Abs. 2 der Satzung der Stadt Walsrode über die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunal Service Böhmetal AöR“ übernimmt die Kommunal Service Böhmetal AöR als Rechtsnachfolger der Stadt Walsrode ab 01.01.2012 die Satzung.

Auf Grund der §§ 10, 58, 142 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit §§ 2, 6 und 9 der Satzung der Stadt Walsrode über die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunal Service Böhmetal AöR“ und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nds.GVBl. Nr.16/2012 S.279), hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 05. November 2014 folgende Satzung beschlossen und der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 seine Zustimmung erteilt.

**§ 1
Allgemeines**

Die Kommunal Service Böhmetal (Rechtsnachfolger der Stadt Walsrode) betreibt zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Sammelgruben gesammeltes Abwasser die dezentrale Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.12.1994.

**§ 2
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Bei Abfuhr und Behandlung des Abwassers aus Kleinkläranlagen beträgt die Benutzungsgebühr 128,00 € für den ersten m³ / je Abfuhr und 39,00 € für jeden weiteren m³ eingesammelten und behandelten Abwassers.
- (2) Bei Abfuhr und Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt die Benutzungsgebühr 107,00 € für den ersten m³ / je Abfuhr und 18,00 € für jeden weiteren m³ eingesammelten und behandelten Abwassers.

- (3) Bei der Anlieferung und Behandlung des Abwassers aus Chemietoiletten beträgt die Benutzungsgebühr 42,00 € je m³ angelieferten und behandelten Abwassers.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der dezentralen Abwasseranlage gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anzeige des Gebührenpflichtigen oder auf Anordnung der Kommunal Service Böhmetal (Rechtsnachfolger der Stadt Walsrode) außer Betrieb genommen wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld steht.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 3 rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.
- (2) § 3 tritt zum 01.07.1995 in Kraft.
- (3) Zum jeweiligen durch Absätze 1 und 2 festgelegten Zeitpunkt treten die entsprechenden Regelungen der Satzung der Stadt Walsrode über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.03.1986, geändert durch Satzung vom 20.12.1994 außer Kraft.
- (4) Abweichend von Abs. 3 tritt § 2a Abs. 3 der Satzung der Stadt Walsrode über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.03.1996, geändert durch Satzung vom 20.12.1994 rückwirkend zum 01.01.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungen und Inkrafttreten (Änderungssatzungen):

- Satzung vom 08.06.1995 im Amtsblatt des Landkreises Soltau Fallingb. Nr. 6/1995 vom 30.06.1995 veröffentlicht.
- Änderungssatzung vom 18.12.2003 in der Walsroder Zeitung vom 24.12.2003 veröffentlicht
(In Krafttreten 01.01.2004)
- Änderungssatzung vom 11.02.2008 in der Walsroder Zeitung vom 15.02.2008 veröffentlicht
(In Krafttreten 15.02.2008)
- Änderungssatzung vom 18.12.2009 in der Walsroder Zeitung am 30.12.2009 veröffentlicht
(In Krafttreten 01.01.2010)
- Änderungssatzung vom 20.10.2010 in der Walsroder Zeitung am 29.12.2010 veröffentlicht
(In Krafttreten 01.01.2011)
- Änderungssatzung vom 19.12.2011 in der Walsroder Zeitung am 28.12.2011 veröffentlicht
(In Krafttreten 01.01.2012)
- 6. Änderungssatzung vom 19.12.2012 in der Walsroder Zeitung am 27.12.2012 veröffentlicht
(In Krafttreten 01.01.2013)
- 7. Änderungssatzung vom 17.12.2014 in der Walsroder Zeitung am 27.12.2014 veröffentlicht
(In Krafttreten 01.01.2015)